

Wohnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschrißgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

#### Art. 2.

Die in dieser Weise erwachsenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusehen, und gleich den anderen durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe dekretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kosten-Liquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung dekretiren, auch, dasern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

#### Art. 3.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Korrespondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschristsmäßigen Dienst-siegel verschlossen sind, als Offizialsachen im Sinne des Art. 28 des revidirten Postvereins-Vertrags vom Jahre 1852 behandelt werden.

#### Art. 4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungs-fällen zur Anwendung kommen.

#### Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden, und ihre Gültigkeit eben so lange behalten, als die obgedachte, wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe im Allgemeinen abgeschlossene Konvention.

Wera, den 19. Juni 1854.

(L. S.) Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Emmel.